

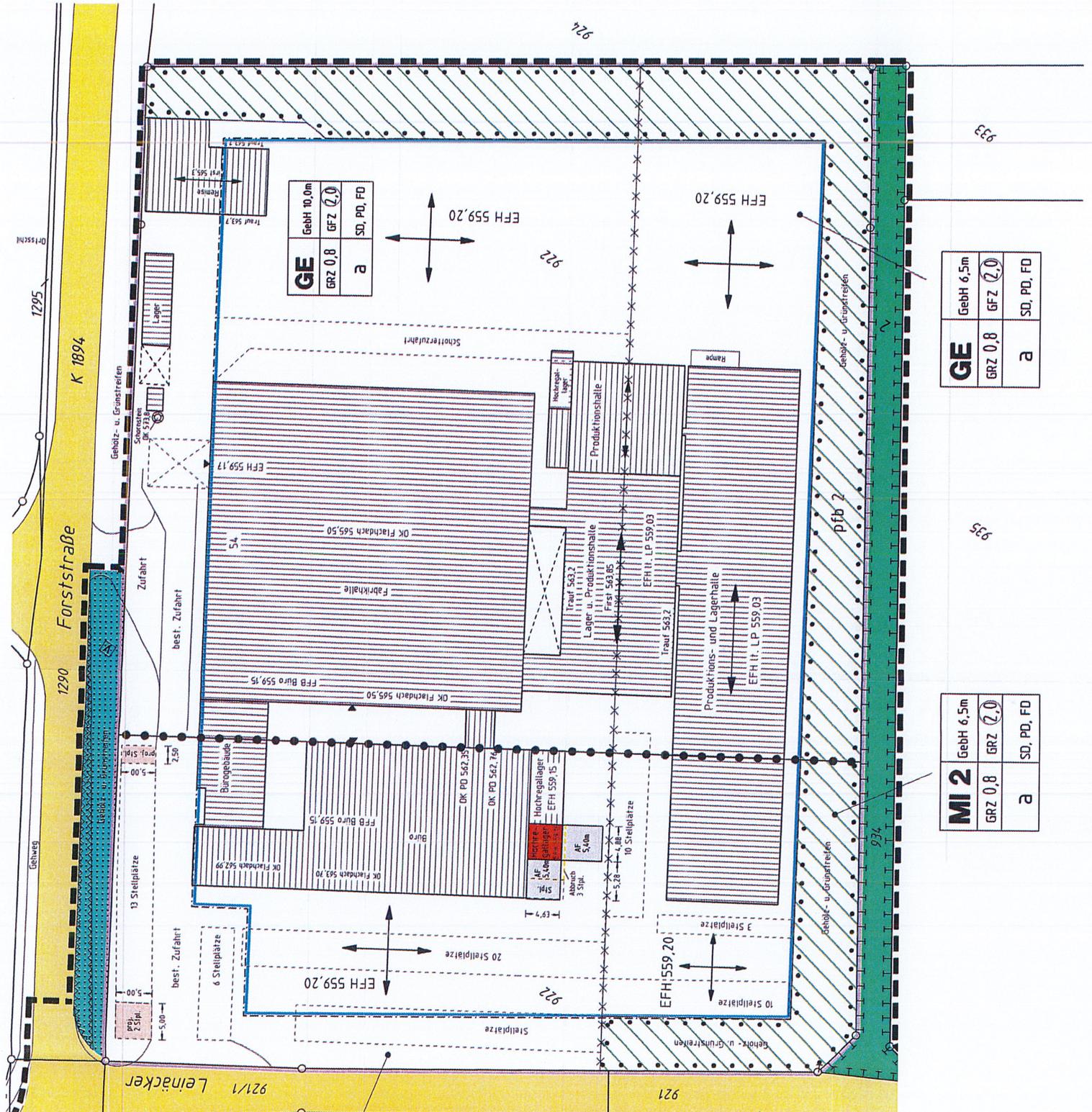
Sitzungsvorlage

Gemeinderat Kaisersbach



KAISERSBACH
REMS-MURR-KREIS

| Sitzung / Datum | Status | Behandlung | Sitzungsvorlage Nr./Jahr |
|---|------------|---------------|--------------------------|
| 16. Mai 2024 | Öffentlich | Beschluss | 33/2024 |
| Hochregallageranbau an bestehende Halle, Flst. Nr. 922, Forststraße 54 | | | |
| Beschlussvorschlag | | | |
| <ol style="list-style-type: none"> Das Einvernehmen der Gemeinde zur Erstellung eines Hochregallagers auf Flurstücksnummer 922 wird erteilt. Der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gemäß § 31 BauGB/ § 56 LBO zugestimmt. | | | |
| Zuständiges Amt: Bauamt | | Sichtvermerke | |
| | | BM | HL FL BL |
| Sachverhalt | | | |
| <p>Vorgesehen ist auf dem Gelände des Gewerbebetriebes ein weiteres Hochregallager in Verlängerung des bestehenden Hochregallagers sowie an die bestehende Halle anzubauen. Das Hochregallager soll mit einer Grundfläche von 4,49 m x 4,88 m errichtet werden und eine Höhe von 13,50 m über Fußbodenhöhe haben. Das Hochregallager soll an das bestehende Hochregallager und Bürogebäude angebaut werden. Das geplante Hochregallager entspricht in Funktion, Bauweise und Höhe der bereits auf dem Grundstück vorhandenen Hochregallager.</p> <p>Das Baugrundstück liegt im Bebauungsplan „Leinäcker I“ aus dem Jahr 2009. Der Standort des Hochregallagers liegt im Mischgebiet II-nördlicher Teil. Zulässig sind u.a. gewerbliche Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die in diesem Bereich zulässige Gebäudehöhe wurde auf 10 m festgesetzt.</p> | | | |
| Begründung | | | |
| <p>Das Hochregallager ist im Mischgebiet grundsätzlich zulässig. Da die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe um 3,50 m überschritten wird, ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB/ § 56 LBO erforderlich.</p> <p>Für die bestehenden Hochregallager wurden bereits Befreiungen von der Gebäudehöhe erteilt. Aus Sicht der Verwaltung sollte zur Beurteilung der geplanten Maßnahme der gleiche städtebauliche Maßstab angelegt werden, wie bei den vorangegangenen Entscheidungen. Aus Sicht der Verwaltung ist aus genannten Gründen das Einvernehmen sowie die Zustimmung zur Befreiung zu erteilen.</p> | | | |



| | |
|-----------|------------|
| GE | GebH 10,0m |
| | GRZ 0,8 |
| | a |

| | |
|-----------|-----------|
| GE | GebH 6,5m |
| | GRZ 0,8 |
| | a |

| | |
|-------------|-----------|
| MI 2 | GebH 6,5m |
| | GRZ 0,8 |
| | a |

| | |
|-------------|------------|
| MI 2 | GebH 10,0m |
| | GRZ 0,8 |
| | a |

LAGEPLAN UND ABSTANDSFLÄCHENPLAN

- zeichnerischer Teil zum Bauantrag -
(§4, LBOVVO und §5 LBO)

Gemeinde: Kaisersbach
 Gemarkung: Kaisersbach
 Kreis: Rems-Murr-Kreis

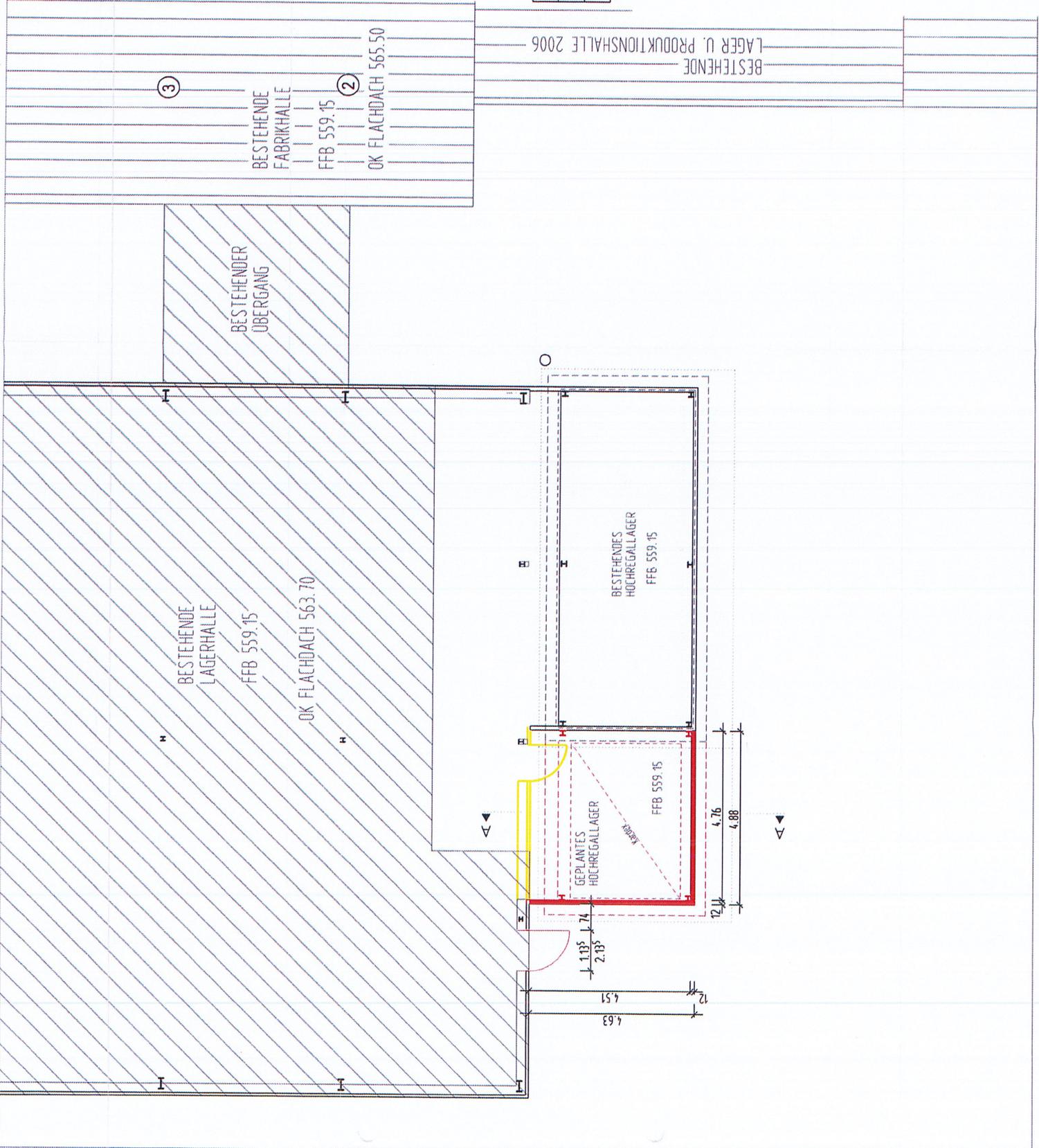
Keine Gewähr für unterirdische Leitungen
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 und Einzelzeichnungen nach § 4 LBOVVO
 Höhenangaben über NN im neuen System

Maßstab: 1:500

Gefertigt: Kaisersbach, 23.01.2024



| | |
|---|---------|
| ○ | Bestand |
| ● | Neubau |
| ● | Abbruch |



ANSICHT SÜD - WEST

